

Satzung vom 27.8. 2022

Präambel

Einsamkeit und Isoliertheit sind das Ergebnis von zu wenig Kontakten und Beziehungen zu anderen Menschen. Sie verursachen oder verstärken oft andere Krankheiten, besonders für Ältere Menschen, die besonders betroffen sind.

Dies bringt menschliches Leid und verhindert Lebensglück.

Und für unsere Gesellschaft geht Kraft, Lebenserfahrung und Engagement verloren.

Eine Gegenentwicklung für mehr menschliche Beziehungen, für Teilhabe besonders älterer Menschen und mehr Engagement für Andere, durch bürgerschaftliches Engagement, dafür will sich ZAMME e.V. einsetzen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „ZAMME e.V. - gemeinsam geht mehr“
2. Sitz des Vereins ist 88212 Ravensburg
3. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein engagiert sich für mehr Zusammenhalt und Teilhabe in unserer Gesellschaft, besonders für ältere Menschen im Landkreis Ravensburg.

Dazu wird er

1.1 Veranstaltungen planen und durchführen, die Informationen über die individuellen Möglichkeiten für mehr Miteinander vermitteln,

1.2. kommunikative Wohnformen, die Quartiersentwicklung und besonders den Aufbau und die Existenz von selbstbestimmten Wohnprojekten unterstützen,

1.3. politische Entscheidungswege begleiten, und versuchen, Entscheidungen im Sinne der Vereinsziele zu beeinflussen,

1.4. mit allen Organisationen und Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit anstreben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe nach § 52.2.4 AO.

Satzung vom 27.8. 2022

3. Diese Ziele werden erreicht durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder, sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist die allgemeine Aufwandspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG für eine der Satzung entsprechende Tätigkeit.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat
Ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden.
Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können korporatives Mitglied werden.
Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, die sich persönlich nicht engagieren und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht besitzen. .
3. Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung und anerkennen die Satzung in ihrer Gesamtheit.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Schriftliche Erklärung des Austritts
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Tod
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
 - Ausschluss

Satzung vom 27.8. 2022

6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

7. Hat ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand über einen Ausschluss beschließen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach §4.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch eine/einen Vorsitzende/n einzuberufen.

Der Vorstand kann eine Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen. Er wird dies in der Einladung bekannt geben.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail.

4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bei einer/einem Vorsitzende/n mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

Satzung vom 27.8. 2022

Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.

6. Ein/e Vorsitzende/r eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und korporativen Mitglieder mit je einer Stimme

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

9. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die korrekte Führung der Vereinskonten. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Prüfung erfolgt vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
Sie sind zur Einhaltung der gesetzlichen Regeln des Datenschutzes verpflichtet.

10. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen. Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

11. Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte, bestehend aus drei Personen.
Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
Er befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.

13. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem/r Vorsitzenden unterzeichnet und an alle Mitglieder versandt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
deren Aufgaben durch den Vorstand festgelegt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Satzung vom 27.8. 2022

Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidungen über dessen Verwendung. Er entscheidet über Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten: Durch einen der beiden Vorsitzenden.

5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann Aufgaben an Mitgliedern delegieren oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird von einer/einem Vorsitzenden eingeladen.

7. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug jährlich im Januar bezahlt, erstmals bei Beginn der Mitgliedschaft.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro angefangenes Jahr ab 2022

- für Ordentliche Mitglieder: 50 €
- für korporative Mitglieder: ≥ 100 €
- für fördernde Mitglieder: nach Vereinbarung
- Aufnahmegebühr für alle Mitglieder: ein Jahresbeitrag

4. Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen treffen.

Satzung vom 27.8. 2022

5. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden nach der Aufnahme und im Januar per Bankeinzug eingezogen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.

2. Erklären sich mindestens 7 Vereinsmitglieder bereit, den Verein trotz Auflösungsbeschluss satzungsgemäß weiterzuführen, ist der Auflösungsbeschluss unwirksam.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen übertragen an den FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V., Bundesvereinigung Hildesheimer Str. 15, 30169 Hannover, Vereinsregister Hamburg Nr. VR 13509 als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord, Steuer Nr. 25/206/41090, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kißlegg 27.8. 2022



Hinrich Lemke
Vorsitzender



Petra Wolz
Vorsitzende